Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz:

Die Firma lautet:

BSD - Gemeinnützige Gesellschaft für Besondere Soziale Dienste Nordwest mbH.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand:

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreises.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Bereitstellung von ambulanten und stationären Betreuungs- und Dienstleistungen für hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO nach den Rechtsgrundlagen des § 75 SGB XII i.V.m. § 67 SGB XII, die dazu beitragen sollen, die soziale Situation der betreffenden Personengruppen zu verbessern.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ihr Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet. Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Die Gesellschafter erhalten bei ihren Ausscheiden oder der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen:

Das Stammkapital beträgt 30.000 EURO. Es war bei Gründung eingeteilt in die Stammeinlagen zu 10.000 EURO (Übernehmer: Frau Monika Höppner,

10.000 EURO (Übernehmer: Herr Wolfgang Hüter, und 5.000 EURO (Übernehmer: Frau Marita Günther, Die Stammeinlagen waren bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller



Höhe bar einzuzahlen. Mit Beschluss vom 29.09.2016 ist das Stammkapital um 5.000 EURO erhöht worden. Übernehmer ist Frau Hatice Zülfükar, Die Stammeinlage war bei Übernahme sofort in voller Höhe bar einzuzahlen.

§ 4 Veräußerung von Geschäftsanteilen:

Die Veräußerung von ganzen Geschäftsanteilen ist ebenso wie die von Teilen von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung einer Mehrheit aller Gesellschafter zulässig. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht ihnen zum gemeinsamen Erwerb, im Innenverhältnis zum Erwerb im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zu.

Übt ein Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so können sich die anderen Gesellschafter innerhalb der Ausübungsfrist der Ausübungserklärung anschließen. Der Verkäufer hat den Vorkaufsberechtigten den Kaufvertrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Bei Ausübung des Vorkaufsrechts sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zur Veräußerung zu erteilen. Wird das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, so sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zur Veräußerung zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 4a Tod eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters sind dessen Erben verpflichtet, seinen Anteil auf Anforderung der Gesellschafterversammlung ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Bei der Beschlussfassung hierüber ist der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft nicht stimmberechtigt.

Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Nennwertes.

Die Abtretung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass sie zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird, in welchem der Gesellschafter verstorben ist.

Das Recht der Gesellschafterversammlung, von den Erben die Abtretung zu verlangen, erlischt acht Wochen, nachdem die Erben des verstorbenen Gesellschafters feststehen.

Stirbt ein Gesellschafter, so haben für den Fall, dass mehrere Erben vorhanden sind, diese aus ihrer Mitte einen Vertreter zu bestimmen, der die Gesellschaftsrechte der Erbengemeinschaft gegenüber der Gesellschaft bzw. in der Gesellschaft wahrnimmt. Bis zur Bestellung des Vertreters ruhen die Gesellschafterrechte der Erbengemeinschaft.

§ 5 Gesellschafterversammlung:

Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter durch die Geschäftsführung mit eingeschriebenen Briefen mindestens eine Woche vorher zu laden.

Auf Wunsch von Gesellschaftern, die mindestens ein Viertel der Geschäftsanteile repräsentieren, ist zeitnah eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

Auf 50 EURO Geseschäftsanteile entfällt eine Stimme.

§ 6 Geschäftsführer:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreien.

Der oder die Geschäftsführer haben die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Für außerordentliche Geschäfte wie z.B.

- für den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- für die Errichtung baulicher Anlagen,

 für die Aufnahme von Darlehen und Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes,

bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter. Durch diese Regelungen wird die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis nicht beschränkt.

§ 7 Auflösung der Gesellschaft:

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt, an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordwest e.V. für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 9 Gründungskosten:

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.500 EURO, etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 10 Salvatorische Klausel:

Es wird vereinbart, dass jede der vorstehend getroffenen Regelungen auch für den Fall wirksam bleiben soll, dass eine der Vereinbarungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar ist. Eine unwirksame Vereinbarung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am Nächsten kommt.

§ 11 Aufsichtsrat

1.

A. Zusammensetzung

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Bei einer Unternehmensgröße von über 50 Beschäftigten, kann die Gesellschafterversammlung weitere Mitglieder des Aufsichtsrates benennen. Neben der Bestellung von Gesellschaftern,

die nicht der Geschäftsführung angehören, können in den Aufsichtsrat interne oder externe Experten gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen über, für den Erfolg des

Unternehmens erforderliche, unterschiedliche Qualifikationen verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt, eine Wiederwahl ist möglich.

Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.

- Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Es können auch sogleich Mitglieder als Nachrücker benannt werden.
- 3.
 Das Aufsichtsgremium soll unter Beteiligung der Mitarbeiter besetzt werden. Die Gesellschafterversammlung bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Von den Aufsichtsratsmitgliedern müssen möglichst zwei, mindestens aber ein Mitarbeiter durch eine Mitarbeiterversammlung gewählt und von der Gesellschafterversammlung als Aufsichtsratsmitglied bestellt werden.
- 4.
 Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat gibt sich jeweils eine Geschäftsordnung, die für die ganze Amtsperiode gilt. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Stimmenthaltungen möglich.
- 5.
 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei erneuter Abstimmung zum gleichen Tagesordnungspunkt hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen.
- Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann auch im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
- 7.
 Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Aufgaben und Zuständigkeiten

1.

- Der Aufsichtsrat hat -unter umfassender Wahrung der Vertraulichkeit- Aufsichts- und Entscheidungsfunktionen:
- a) Er legt die Berichts- und Informationspflichten der Geschäftsführung fest, soweit diese sich nicht ohnehin aus dem Gesetz ergeben.
- b) Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen zeitnah einzubeziehen, beteiligt sich aber nicht am operativen Geschäft.
- c) Er ist für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Geschäftsführung verantwortlich, benennt diese und beruft diese ab.
- d) Er verabschiedet die Geschäftsordnung der Geschäftsführung und überwacht deren Einhaltung.
- e) Er vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung bei zustimmungspflichtigen Geschäften (§ 6 BV).
- f) Er bewilligt den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahreshaushalt, die Gehaltsentwicklung aller Mitarbeiter und etwaige Sonderzahlungen für diese.
- Pro Jahr sollen mindestens vier Sitzungen des Aufsichtsrats stattfinden, in Abhängigkeit von der Situation des Unternehmens können auch mehrere Sitzungen anberaumt werden.
- 3.
 Nach Abschluss eines Geschäftsjahres vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft bei der Erteilung eines Prüfauftrages an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und fertigt einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit als Anlage zur Bilanz des Unternehmens.

C. Aufgaben und Befugnisse des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

- 2.

 Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist für eine verantwortungsbewusste Gremienführung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:
- a) die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats mit vorläufiger Tagesordnung, einschließlich der Zuleitung entscheidungsrelevanter Unterlagen.
- b) Die Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen des Aufsichtsrates wird den Gesellschaftern zeitnah übermittelt.
- c) die Festlegung von Schwerpunktthemen für die Sitzungen des Aufsichtsrats.
- Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden durch die Geschäftsführung die notwendigen inhaltlich-fachlichen Informationen sowie ausreichend Unterstützung zur Verfügung gestellt.
- 4.

 Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats ist für Eilentscheidungen und erforderlichenfalls für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates zuständig.

D. Bildung von Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse unter Beteiligung Externer bilden. Die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats bleibt erhalten.

E. Vergütung

Die Mitarbeit im Aufsichtsrat ist in der Regel ehrenamtlich. Ein angemessener Aufwendungsersatz ist auf Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.

F. Interessenkonflikte

Im Anhang zum Jahresabschluss ist aufzuführen, welches Mitglied des Aufsichtsrats ggf. bei

welchen anderen Unternehmen ein entsprechendes Mandat hat. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte im Gremium offen zu legen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Eine Beteiligung von Mitarbeitern des Aufsichtsrats oder ihnen nahe stehenden Personen an Unternehmen, die mit unserem Unternehmen verbunden sind oder in Geschäftsbeziehungen stehen, sind offen zu legen. Mitgliedern des Aufsichtsrats können solche Beteiligungen durch den Aufsichtsrat untersagt werden.

Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung.

An Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine Kredite vergeben werden. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrats mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages die durch meine Urkunde vom 27. Dezember 2018 zu meiner UR.Nr. 193/2018 beschlossene Satzungsänderung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein. Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den oben stehenden Wortlaut.

Berlin, den 27. Dezember 2018

L.S.

Notar

Beglaubigte Abschrift



Notar

Lutz Baxmeier

Die wörtliche Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 3. Januar 2019

Notar Lutz Baxmeier

| erschiene | en: | | * | at . | F. | |
|-----------|-----------------------------------|-------|---|------|----|---------|
| 1. F | rau Christine Foof , | * < % | | | | e pr. 🖭 |
| 1 | ूरा <u>ीक</u> ्ष भू अधीत <u>ा</u> | | | 141 | | |

- 2. Frau Vildan Demir,
- 3. Herr Wolfgang Hüter,
- 4. Frau Wiebke Moritz,
- 5. Herr Gerd Kugler,
- 6. Frau Hatice Zülfükar.

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewissheit des Notars aus durch Vorlage ihrer gültigen, mit Lichtbild versehenen Personaldokumente.

Der Notar fragte die Erschienenen vor der Beurkundung, ob er oder einer der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen erklären vorab:

I. Vorbemerkung

Wir sind Gesellschafter der BSD - Gemeinnützige Gesellschaft für Besondere Soziale Dienste Nordwest GmbH mit Sitz in Berlin eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 90965 B.

Am Stammkapital der Gesellschaft zu insgesamt 30.000,00 EUR sind die Erschienenen als Gesellschafter mit Gesellschaftsanteilen beteiligt wie folgt:

- Frau Christine Foof einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1a im Nennwert von 5.000,00 EUR,
- Frau Vildan Demir zwei Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1b und 2b im Nennwert von 5.000,00 EUR und 2.500,00 EUR,
- -Herr Wolfgang Hüter einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2a im Nennwert von 5.000,00 EUR,
- Frau Wiebke Moritz einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2c im Nennwert von 2.500,00 EUR,
- Herr Gerd Kugler einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 im Nennwert von 5.000,00 EUR,
- Frau Hatice Zülfükar einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 im Nennwert von 5.000,00 EUR.

Das Stammkapital ist nach Angabe der Beteiligten in voller Höhe aufgebracht. Ausstehende Einzahlungspflichten auf die Geschäftsanteile bestehen nach Angabe nicht.

II. Gesellschafterbeschluss/Satzungsänderung

Unter Verzicht auf Form und Frist der Einberufung einer Gesellschafterversammlung halten die Gesellschafter hiermit eine Gesellschafterversammlung für die vorbezeichnete Gesellschaft ab und beschließen einstimmig, was folgt:

§ 11 A.1 Aufsichtsrat, Zusammensetzung letzter Satz wird wie folgt geändert und lautet nunmehr wie folgt:

"Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats in Form einer Abberufung durch die Gesellschafterversammlung."

Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sollen unverändert weiter fortgelten, soweit ihnen vorstehende Änderungen nicht widersprechen.

III. Vollmacht

Die Erschienenen b e v o I I m ä c h t i g e n hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Notariatsangestellten

Alexandra Cleenwerck, Anja Köster und Cordula Bergemann, sämtlichst dienstansässig: Berliner Straße 32, 13467 Berlin,

und zwar jede für sich allein, alle Erklärungen Privaten und Behörden gegenüber abzugeben, die zur Eintragung der Veränderungen in das Handelsregister etwa noch erforderlich sind. Die Vollmacht schließt auch das Stimmrecht in abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen ein, in denen aufgrund etwaiger Verfügungen der Industrie- und Handelskammer oder des Registergerichts Satzungsänderungen beschlossen werden müssen. Die Vollmacht berechtigt auch zur Anmeldung zum Handelsregister und erlischt, sobald die Anmeldungen im Handelsregister vollzogen sind.

Die Angestellten des Notars sind ferner bevollmächtigt, und zwar jeder für sich allein, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle zur Durchführung der Urkunde erforderlichen Erklärungen für sie abzugeben, insbesondere, soweit sie zur Behebung etwaiger Beanstandungen durch das Handelsregister erforderlich sind. Sie sind auch berechtigt, Handelsregisteranmeldungen aller Art vorzunehmen sowie die Liste der Gesellschafter für den oder die Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar oder vor einem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden. Der Notar wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass von der Vollmacht nur vertragsgemäß Gebrauch gemacht wird.

IV. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Christine Foof

gez. Vildan Demir

gez. Wolfgang Hüter

gez. Wiebke Moritz

gez. Gerd Kugler

gez. Hatice Zülfükar

gez. Baxmeier, Notar